



Taxordnung

gültig ab 1. Januar 2020

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung	3
2.	Wie ist die Abrechnung aufgeteilt?	3
3.	Alle Taxen ab 1. Januar 2020 im Studacker.....	3
3.1.	Pensionstaxen Alterswohnheim.....	3
3.2.	Betreuungstaxen (nicht-KVG-pflichtige Leistung)	4
3.3.	Einmalige Auslagen	5
3.4.	Preisliste der persönlichen Nebenleistungen	5
4.	Kurzaufenthalt	6
5.	Leistungsbedingungen	6
5.1.	Pflegeleistungen nach KVG	6
6.	Zahlungsbedingungen.....	6
6.1.	Depotleistung	6
6.2.	Rückerstattung.....	7
6.3.	Mehrwertsteuer	7
6.4.	Zusatzleistungen	7

Alterswohnheim Studacker ist ein Heim des Vereins Altersgerechtes Wohnen Wollishofen.

1. Einführung

Der Vorstand des Vereins Altersgerechtes Wohnen Wollishofen beschliesst aufgrund von Ziffer 7.2. der Vereinsstatuten die folgende für das Jahr 2020 (ab 1. Januar 2020) gültige Taxordnung.

Die Taxordnung weist die Preise für die Grundtaxe, Pflege- und Betreuungstaxe, die individuellen Verrechnungen sowie die gültigen Rückvergütungen aus. **Sie ist ein integrierter Bestandteil des Pensionsvertrages.**

Der Pensionsvertrag mit den allgemeinen Bedingungen und dieser Taxordnung bilden die Basis unserer Zusammenarbeit.

Die Taxen richten sich nach den Betriebskosten des Studackers. Für nicht aufgeführte Dienstleistungen gilt der Grundsatz der vollen Kostenabdeckung.

Der Leistungsumfang ist in der Taxordnung und in den „Allgemeinen Bedingungen zum Pensionsvertrag der Alterswohnheime Studacker und Tannenrauch“ aufgeführt.

Änderungen der Taxordnung sind jederzeit möglich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.

Seit dem 1. Januar 2011 gelten bundesrechtliche Bestimmungen zur Pflegefinanzierung.

Die Taxen richten sich nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) sowie den Richtlinien des Heimverbands Curaviva und den jeweils aktuellen Verträgen mit den Krankenversicherungen bzw. den vom Regierungsrat festgesetzten Taxen.

2. Wie ist die Abrechnung aufgeteilt?

Das Studacker verrechnet monatlich alle anfallenden Kosten eines Heimbewohners. (s. dazu auch Punkt 3.4).

Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich wie folgt zusammen:

Taxenaufteilung:	Bemerkungen:
● Pensionstaxe (im Alters- oder Pflegeheim)	zulasten des Bewohnenden
● Betreuungstaxe (nicht KVG-pflichtige Leistung)	zulasten des Bewohnenden
● Pflege- und Betreuung: Pflegeleistungen, KVG-pflichtig	zulasten Versicherer u. öffentliche Hand
Eigenleistung des Bewohnenden an Pflegeleistung	zulasten des Bewohnenden
● Pflegematerial	zulasten des Bewohnenden oder der öffentlichen Hand
● Private Auslagen/Persönliche Nebenleistungen	zulasten des Bewohnenden

Ihre monatliche Abrechnung wird mit dieser Gliederung erstellt.

3. Alle Taxen ab 1. Januar 2020 im Studacker

Das Studacker bietet für alle Heimbewohner ein Grundangebot von Leistungen an.

3.1. Pensionstaxen Alterswohnheim

Diese Taxen decken den Aufenthalt, das Wohnen, die Gastronomie sowie die sozialen Aspekte ab. Der Preis in Schweizer Franken versteht sich pro Tag und pro Person.

Taxen für Hotellerie		Einzelperson	Ehepaar
Einzelzimmer 1 und 2 Stock	<i>ab</i>	Fr. 128.00	
Spezialpreise auf Anfrage			
Einzelzimmer ab 3 Stock und Zimmer gross /106/107	<i>ab</i>	Fr. 130.00	
Zwei-Zimmer-Einheit für Einzelperson	<i>ab</i>	Fr. 183.00	124.00

3.2. Betreuungstaxen (nicht-KVG-pflichtige Leistung)

Die Betreuungskosten decken diejenigen Leistungen, die für die Betreuung der Bewohner zur Vermittlung von Sicherheit und Geborgenheit dienen: 24-Stunden-Präsenz, Unterstützung in der Alltagsgestaltung, Förderung sozialer Kontakte, etc.

Der Preis in Schweizer Franken versteht sich pro Tag und pro Person.

Betreuungstaxen	CHF / Tag
Stufe 0	15.00
Stufe 1 bis 4	26.00
Stufe 5 bis 7	35.00
Stufe 8 bis 12	35.00

Die Betreuungstaxe wird allen Bewohnenden in Rechnung gestellt und separat ausgewiesen. Ausserordentlicher Mehraufwand für Betreuungsleistungen wird nach Zeitaufwand gemäss Taxordnung Punkt 3.4. verrechnet.

BESA Stufe	Total Pflege- und Betreuungstaxen in CHF pro Tag					
	Gesamtkosten Pflege u. Betreuung.	Beitrag KK	Max. Beitrag öffentl. Hand	Bewohneranteil Pflege	Betreuungstaxen	Nettokosten Bewohner
0	15.00	0.00	0.00	0.00	15.00	15.00
1	41.60	9.60	0.00	6.00	26.00	32.00
2	71.45	19.20	3.25	23.00	26.00	49.00
3	101.50	28.80	23.70	23.00	26.00	49.00
4	131.70	38.40	44.30	23.00	26.00	49.00
5	171.00	48.00	65.00	23.00	35.00	58.00
6	201.45	57.60	85.85	23.00	35.00	58.00
7	232.05	67.20	106.85	23.00	35.00	58.00
8	262.85	76.80	128.05	23.00	35.00	58.00
9	293.80	86.40	149.40	23.00	35.00	58.00
10	324.90	96.00	170.90	23.00	35.00	58.00
11	356.10	105.60	192.50	23.00	35.00	58.00
12	387.50	115.20	214.30	23.00	35.00	58.00

Pflegetaxen

Die Pflegetaxe umfasst die Pflegeleistungen nach KVG und richtet sich nach der individuellen Pflegeeinstufung gemäss den Richtlinien des Bundes. Die Pflegetaxe wird von Bund und Kanton vorgegeben sowie von der Krankenversicherung und der Gemeinde (öffentliche Hand) mitfinanziert.

Der Preis in Schweizer Franken versteht sich pro Tag und pro Person.

Ausserordentlicher Mehraufwand für Pflegeleistungen, die durch BESA nicht erfassbar sind, werden nach Zeitaufwand gemäss Taxordnung Punkt 3.4. erfasst.

3.3. Einmalige Auslagen

Einmalige Auslagen	Zeitpunkt	CHF:
Sicherheitsleistung (wird bei Vertragsende nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten zurückerstattet)	Vor/bei Eintritt	5000.00
Schluss-Pauschale Ein-Zimmer-Einheit	Vertragsende	500.00
Schluss-Pauschale Zwei-Zimmer-Einheit	Vertragsende	750.00
Todesfallkosten	Vertragsende	350.00
Aufwand Verwaltung nach Todesfall	Vertragsende	50.00

3.4. Preisliste der persönlichen Nebenleistungen

Die nachfolgenden Leistungen sind Sache der Bewohnenden und können zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

Dienstleistungen:	Einheit:	CHF:
Preise für Konsumation Cafeteria und Gäste	separate Preisliste	--
Stundenansatz Mitarbeitende (Pflege, Hauswirtschaft, techn. Dienst, Administration)	Pro Stunde	72.00
Persönliche Leistungen wie Haar- und Nagelpflege, Gewichtskontrolle, Rasur usw.	Pro angefangene 5-Minuten	6.00
Kleinreparaturen durch techn. Dienst	bis 10 Min. pauschal	15.00
Technisches Material	nach Aufwand	--
Transporte (wir haben kein Fahrzeug)	nach Aufwand	--
Möbel entsorgen	nach Aufwand	--
Kurzzeitige Lagerung von Möbeln	m ² /Tag	1.00
Ersatzschlüssel herstellen	Pauschale	52.00
Zimmerservice	pro Getränk	5.00
Zimmerservice	pro Mahlzeit	7.20
Reinigung privater Bettwäsche	pro Wechsel	10.00
Reinigung einzelner Bettwäschestücke	pro Stück	3.50
Wäsche-Etiketten	pro Stück	1.50
Chemische Reinigung der Privatwäsche	nach Aufwand	--
Ext. Dienstleistungen (Coiffeuse, Pédicure, Podologin, Massage usw.)	nach Aufwand	--
Trittmatte, Funkuhr, Rollator, Dementenalarm (Miete)	pro Monat	20.00
Reinigung Rollator (Privat, 1x/Jahr Pflicht)	pro Reinigung	30.00
Rollstuhl-Miete	pro Monat	70.00
Reinigung Rollstuhl (Privat, 1x/Jahr Pflicht)	pro Reinigung	70.00
Hilflosenentschädigung *	pauschal	100.00
Nachsendungen privater Post	1 x pro Monat	15.00
Rechnungspauschale wenn kein LSV/DD	pro Rechnung	30.00
Anschlussgebühr TV und Telefon	pro Monat	20.00

* Ausfüllen eines Antrages/Neubeurteilung, unabhängig, ob der Antrag genehmigt wird

4. Kurzaufenthalt

Als Kurzaufenthalt gelten Aufenthalte von maximal 60 Tagen für Probewohnen, Ferien, temporäre Gäste, und Übergangspflege.

Der verrechnete Mindestaufenthalt beträgt 14 Tage.

Hoteltaxe

Ein-Zimmer-Einheit	pro Tag	160.00
Zwei-Zimmer-Einheit für 1 Person	pro Tag	200.00
Zwei-Zimmer-Einheit für 2 Personen	pro Tag / Person	160.00

Betreuungs- und Pflorgetaxe

Gemäss oben beschriebenen Taxen (Punkt 3.2 und 3.3)

Persönliche Nebenleistungen

Gemäss oben beschriebenen Taxen (Punkt 3.4)

Einmalige Auslagen

Sicherheitsleistung (wird bei Vertragsende nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten zurückerstattet)	Vor/bei Eintritt	500.00
Schluss-Pauschale Ein-Zimmer-Einheit	Bei Vertragsende	200.00
Schluss-Pauschale Zwei-Zimmer-Einheit	Bei Vertragsende	350.00

Zimmerreservation

Für Zimmerreservationen vor dem Eintritt wird die Hoteltaxe abzüglich CHF 12.00 pro Tag verrechnet.

Wird das Zimmer nicht bezogen, z.B. infolge Todesfall, wird die obige Reservationsgebühr für max. 5 Tage erhoben.

Kündigungsfrist

Die Kündigungsfrist beträgt 7 Tage, sofern der definitive Austritt bei Eintritt nicht bereits festgelegt wird.

5. Leistungsbedingungen

Das Studacker ist ein Alterswohnheim mit Pflegeabteilung. Ein Eintritt ist sowohl ins Alterswohnheim wie auch auf die Pflegeabteilung möglich.

5.1. Pflegeleistungen nach KVG

Alle Mittel und Gegenstände, welche durch Codes gekennzeichnet sind, werden gemäss gesetzlichen oder vertraglichen Richtlinien mit den zuständigen Zahlern verrechnet. Pflegeprodukte und Medikamente ohne Codes sind durch den Bewohner zu tragen.

Die Abrechnung für Pflegeleistungen mit Versicherer und Gemeinde erfolgt direkt durch das Studacker.

Ärztliche Leistungen und Medikamente werden vom Arzt und der Apotheke direkt dem Bewohnenden verrechnet. Diverses Pflegematerial verrechnen wir nach Aufwand.

5.2. Kleintierhaltung

Das Mitbringen von Kleintieren ist nach gegenseitiger Absprache möglich, sofern der Bewohner für die artgerechte Haltung Verantwortung übernehmen kann (separate Vereinbarung).

6. Zahlungsbedingungen

Das Lastschriftverfahren **muss vor Eintritt eingerichtet sein**. Aus wirtschaftlichen Gründen sind andere Zahlungsarten nicht zulässig.

6.1. Depotleistung

Das Depot muss **spätestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Eintrittstermin** geleistet und dem Studacker gutgeschrieben sein.

6.2. Rückerstattung

Bei Abwesenheit werden ab dem 4. Tag (3 Karenztage) CHF 12.00 pro Abwesenheitstag zurückerstattet. Ab- und Anreisetag gelten nicht als Abwesenheit.

6.3. Mehrwertsteuer

Leistungen, mit Ausnahme der in Rechnung gestellten Grundtaxen sowie medizinisch und pflegerische Leistungen (BESA) sind mehrwertsteuerpflichtig. Allfällig geschuldete Mehrwertsteuer ist in den aufgeführten Gebühren inbegriffen.

6.4. Zusatzleistungen

Bitte klären Sie beim Amt für Zusatzleistungen (www.stadt-zuerich.ch/azl) oder unter Telefon 044 412 61 11) ab, ob Sie die Voraussetzungen für Zusatzleistungen erfüllen.

Ergänzungsleistung	Wenn die AHV und andere Einkommen nicht zur Bezahlung der Pensions-, Pflege- und Betreuungstaxe ausreichen, können Ergänzungsleistungen beantragt werden. Diese sind keine Fürsorgeleistungen, sondern stellen einen Rechtsanspruch auf Grund des Bundesgesetzes dar. Wer seinen Anspruch auf eine Ergänzungsleistung geltend machen will, muss sich bei der zuständigen AHV-Gemeindezweigstelle melden
Hilflosenentschädigung	Bei einer Pflegebedürftigkeit, die mindestens ein Jahr lang dauert, besteht der Anspruch auf Hilflosenentschädigung. Diese ist im Gegensatz zu den Ergänzungsleistungen nicht vermögensabhängig, sondern steht allen zu. Der Antrag muss durch die Bewohnerin bzw. den Bewohner an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich gestellt werden. Die Pflege ist auf Wunsch beim Ausfüllen des Antrages behilflich.

Studacker

Gerardina Pagnotta
Heimleitung

Zürich, 01.01.2020